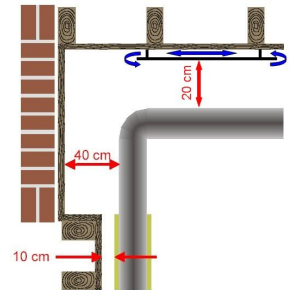


HINWEISE ZUR ERRICHTUNG VON FEUERUNGSANLAGEN FÜR FESTE BRENNSTOFFE
(KEINE GEWÄHR AUF VOLLSTÄNDIGKEIT)

- **Feuerstätten** müssen von Bauteilen aus brennbaren Stoffen und von Einbaumöbeln einen Abstand von mindestens 40 cm haben.

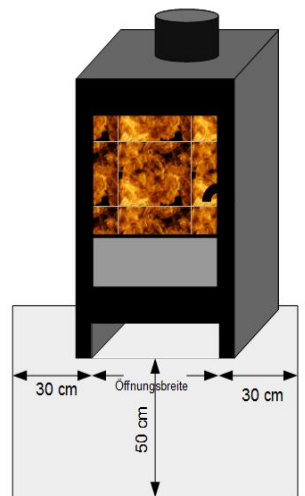
- **Verbindungsstücke** zu Schornsteinen müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 40 cm einhalten. Es genügt ein Abstand von mindestens 10 cm, wenn die Verbindungsstücke mindestens 2 cm dick mit nicht brennbaren Dämmstoffen ummantelt sind.



- In Mauerwerksschornsteinen muss der **Anschluss** des Verbindungsstückes mit einem doppelwandigen Wandfutter erfolgen. Befindet sich vor dem Schornstein eine Zwischenwand, ist ein Wandfutter mit Verlängerung zu verwenden.

- Vor den **Feuerungsöffnungen von Feuerstätten** für feste Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nicht brennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerungsöffnung hinaus erstrecken.

- Vor **Reinigungsöffnungen von Schornsteinen** sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nicht brennbaren Baustoffen zu schützen. Der nicht brennbare Bereich muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 20 cm über die Reinigungsöffnung hinaus erstrecken.



- **Schornsteine** müssen von Holzbalken und von Bauteilen entsprechender Abmessungen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 2 cm, von sonstigen Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 5 cm einhalten.

- Bauteile aus brennbaren Baustoffen im **Strahlungsbereich** von Feuerraumöffnungen offener Kamine müssen nach oben und nach den Seiten einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes genügt ein Abstand von 40 cm.

- Raumluftabhängige Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von **Ventilatoren**, wie Lüftungs- oder Warmlufttheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluftwäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn die sichere Abführung der Verbrennungsgase nicht beeinträchtigt wird. Dies kann ggf. durch Sicherheitseinrichtungen (z. B. Fensterkippschalter, Zuluftöffnung) unterstützt werden. Im Aufstellraum der Feuerstätte darf kein gefährlicher Unterdruck entstehen.

- Halten Sie bitte zur Prüfung der sicheren Benutzbarkeit durch den bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger möglichst folgende **Unterlagen** bereit: Verwendbarkeitsnachweis aller Bauprodukte (Typenschild, Bedienungsanleitung, bauaufsichtliche Zulassung bzw. Konformitätserklärung) eine Schornsteinberechnung als Funktionsnachweis und ggf. eine Verbrennungsluftberechnung.

- Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den jeweiligen **Aufstellbedingungen der Feuerstätte** und den einschlägigen Normen bei besonderen Feuerstätten (z. B. für den Bau ortsgefertigter Feuerstätten, Kaminen und ähnliche). Vorgaben der Hersteller können von den vorgenannten Hinweisen abweichen.

- **Vor Inbetriebnahme** einer neu errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe sind die Ableitbedingungen nach § 19 der 1. BImSchV (1. Bundes-Immissionsschutzverordnung) durch einen Schornsteinfeger prüfen zu lassen.
- Innerhalb von **vier Wochen nach Inbetriebnahme** sind u.a. folgende Kriterien nach § 14 Abs. 2 der 1. BImSchV durch einen Schornsteinfeger prüfen zu lassen bzw. nachzuweisen:
 - Überprüfung des Feuchtegehaltes bei der Verwendung naturbelassenem stückigen Scheitholz und nicht stückigen Holz (z.B. Pellets)
 - Überprüfung des ordnungsgemäßen technischen Zustandes der Feuerstätte
 - Überprüfung des richtigen Brennstoffeinsatzes
 - Errichtung und Betrieb nach Herstellervorgaben
 - Nachweisführung über Einhaltung von Emissionsgrenzwerten und Wirkungsgrad (Typprüfung bei Einzelraumfeuerungsanlagen) - 1. BImSchV, Stufe 2

Erläuterung der Ableitbedingungen (1. BImSchV § 19)

Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen

- 1) bei Dachneigungen
 - a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein,
 - b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter haben;
- 2) bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 Meter überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 Meter je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 Meter.

